

Weisung 202404003 vom 12.04.2024 – Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“ hier: Verstetigung des Pflichtmoduls „Erweiterte Beratungskompetenz“

Laufende Nummer: 202404003

Geschäftszeichen: POE 2 – 2691.6 / 2661.1 / 6012 / 5390 / 2013 / 1937 / 1079

Gültig ab: 12.04.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201812025 vom 20.12.2018 – Umsetzung der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben – hier: Regelungen zur Personalisierung (Archiviert, Abgelaufen am 31.12.2023)
- Weisung 201909007 vom 13.09.2019 – Einführung des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“
- Weisung 201912011 vom 13.12.2019 – Fachkonzept Berufliche Rehabilitation und Teilhabe; hier: Regelungen zur Personalisierung Fachkonzept Reha
- Weisung 202006008 vom 25.06.2020 – Änderung der Voraussetzungen für den dauerhaften Ansatz „Berufsberater/in in der BA“ und „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“
- Weisung 202104012 vom 23.04.2021 – Erlangung der arbeitgeberseitigen Beratungszertifizierung „Berufsberater/in in der BA“ und „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“
- Weisung 202304006 vom 17.04.2023 – Pilotierung der Wahlpflichtmodule des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“ (Archiviert, Abgelaufen am 23.05.2024)



- Weisung 202312002 vom 01.12.2023 – Weisung Berufsberatung vor dem und im Erwerbsleben
- **Hinweis:** Auf diese Regelung wird in [Weisung 202405008 vom 24.05.2024](#) in Bezug genommen.

Zusammenfassung

Beschäftigten, denen der Dienstposten „Berufsberater/-in in der BA“ bzw. „Berater/-in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ übertragen wird, nehmen grundsätzlich obligatorisch am Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ teil. Die Inhalte des Zertifikatsprogramms bleiben unverändert. Ab dem Jahr 2025 wird das Pflichtmodul in zentraler Organisation der Hochschule der BA (HdBA) an den beiden Campus Mannheim und Schwerin angeboten. Mit dieser Weisung wird der organisatorische Rahmen für das Pflichtmodul festgelegt.

1. Ausgangssituation

Im Jahr 2019 wurde das Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ mit dem Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ eingeführt.

Hintergrund war, dass die BA ein neues Tätigkeits- und Kompetenzprofil (TuK) „Berater/-in Markt und Integration in der BA“ geschaffen hat, das höhere Anforderungen an die arbeitnehmerorientierten Beraterinnen und Berater stellt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf die dazugehörigen Dienstposten „Berufsberater/in in der BA“ bzw. „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ erst nach einer mehrjährigen (mindestens zweijährigen) Berufserfahrung im Bereich Markt und Integration angesetzt werden (Zugangsvoraussetzung). Für eine dauerhafte Übertragung des Dienstpostens ist darüber hinaus eine Beratungszertifizierung nach Ansatz auf dem jeweiligen Dienstposten erforderlich. Die BA tätigt mit der Qualifizierung und Zertifizierung eine hohe Investition in die Professionalisierung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Beratungskompetenzen der Beraterinnen und Berater.

Das Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ ist obligatorisch für alle Beschäftigten, denen der Dienstposten „Berufsberater/in in der BA“ bzw. „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ übertragen wird. Ausnahmen bestehen für die Berufsberater/innen, denen zuvor der Dienstposten „Berater/in für akademische Berufe mit Schwerpunkt Berufsorientierung in der Agentur für Arbeit“ übertragen war. Diese können



freiwillig am Pflichtmodul teilnehmen. Externe Zertifizierungen werden durch die BA nicht anerkannt.

Die HdBA bietet mit dem Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ ein wissenschaftlich fundiertes und gleichzeitig praxisnahes Programm für die Kompetenzentwicklung in der Orientierungs- und Entscheidungsberatung. Mit dem Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ der HdBA können neben der arbeitgeberseitigen Zertifizierung zugleich ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System) erworben werden. Diese ermöglichen es den Beraterinnen und Beratern, neben dem arbeitgeberseitigen Zertifikat auch ein Hochschulzertifikat zu erwerben, sofern aufbauend auf dem Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ noch zwei sog. Wahlpflichtmodule des Zertifikatsprogramms „Professionelle Beratung“ erfolgreich absolviert werden.

Bis Ende 2024 wird mit rund 5.500 Beraterinnen und Beratern ein Großteil der Beschäftigten mit den Dienstposten „Berufsberater/in in der BA“ bzw. „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ das Pflichtmodul absolviert haben.

2. Auftrag und Ziel

Ab 2025 wird die dezentrale Durchführung des Pflichtmoduls „Erweiterte Beratungskompetenz“ auf eine zentrale Durchführung durch die HdBA an den Standorten Mannheim und Schwerin umgestellt. Mit der Umstellung kann allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zukünftig neu auf den genannten Dienstposten angesetzt werden, zeitnah eine Teilnahme am Pflichtmodul ermöglicht werden.

2.1. Arbeitgeberseitige Zertifizierung durch die Teilnahme am Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“

Das Pflichtmodul hat i. d. R. eine Modullaufzeit von einem halben Jahr und schließt mit einer Kompetenzfeststellung ab. Voraussetzung für die Teilnahme an der Kompetenzfeststellung ist die Abgabe eines Portfolios. Die Kompetenzfeststellung im engeren Sinne erfolgt in einer Kleingruppe im Rahmen eines Kolloquiums. Ist die Kompetenzfeststellung nicht erfolgreich, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden (siehe Weisung 202104012 vom 23.04.2021). Alternativ zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung hat die Beraterin bzw. der Berater die Möglichkeit, die arbeitgeberseitige Zertifizierung durch das Erfüllen individueller Auflagen zu erlangen. Ist die Kompetenzfeststellung endgültig nicht erfolgreich, erfolgt ein Ansatz auf einem anderen Dienstposten, für den diese Zugangsvoraussetzung nicht besteht.

Aufgrund der bereits erworbenen Kompetenzen auf vorherigen Dienstposten im Bereich Markt und Integration wird ein Modul mit einer Lerninvestition von 125 Stunden für die arbeitgeberseitige Zertifizierung als ausreichend angesehen. Die Kompetenzentwicklung endet damit jedoch nicht. Die arbeitgeberseitige Zertifizierung ist Ausgangspunkt für die kontinuierliche individuelle Weiterentwicklung.

Fachspezifische Kenntnisse (wie z. B. Ausbildungsvermittlung, Förderleistungen) werden im Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ nicht vermittelt. Diese erwirbt die Beraterin bzw. der Berater bereits in der vorausgehenden Tätigkeit im Bereich Markt und Integration sowie nach Ansatz als „Berufsberater/in in der BA“ bzw. „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ im Rahmen einer fachlichen Qualifizierung im Spezialisierungsprogramm. Der fachliche Qualifizierungsbedarf wird durch verschiedene Personalentwicklungsinstrumente wie z. B. Qualifizierung oder Hospitationen arbeitsplatznah gedeckt. Die fachliche Qualifizierung erfolgt sofort nach Ansatz und erstreckt sich in der Regel über die ersten drei bis sechs Monate. Erst im Anschluss an die fachliche Einarbeitung folgt die Teilnahme am Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“.

2.2 Fristen für die arbeitgeberseitige Zertifizierung

Für Beraterinnen und Berater, die vor dem 01.01.2021 auf dem Dienstposten „Berufsberater/in in der BA“ oder „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teilhabe“ angesetzt wurden, gelten die Fristen gemäß der Weisung 202006008 vom 25.06.2020.

Beraterinnen und Berater, die ab 01.01.2021 auf dem neuen Dienstposten angesetzt werden, schließen die arbeitgeberseitige Zertifizierung innerhalb von 3 Jahren ab dem Datum ihres vorläufigen Ansatzes ab.

Kann die arbeitgeberseitige Zertifizierung nicht fristgerecht erworben werden, weil z. B. Mutterschutz/Elternzeit oder eine Beurlaubung zur Betreuung in Anspruch genommen werden oder eine Erkrankung bzw. behinderungsbedingte Einschränkungen vorliegen, kann die Frist auf Antrag durch die Beraterin bzw. den Berater beim Internen Service Personal in entsprechendem Umfang bis zum nächstmöglichen Abschlusstermin verlängert werden. Kann die Zertifizierung aus arbeitgeberseitigen Gründen nicht fristgerecht erworben werden, erfolgt die Fristverlängerung automatisch.

2.3 Didaktischer Aufbau des Pflichtmoduls „Erweiterte Beratungskompetenz“

Das Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ ist im blended-learning-Format aufgebaut und besteht aus

- Präsenzveranstaltungen,
- begleitetem Selbstlernen mit digitalen Lernformen,
- Lernen am Arbeitsplatz,
- Supervision und
- individueller Lernbegleitung.

Dadurch wird effektives, arbeitsplatznahes Lernen sichergestellt. Gleichzeitig erleichtert es Beschäftigten mit Betreuungspflichten, Teilzeitkräften oder Beschäftigten mit Behinderung die Teilnahme.

Der didaktische Aufbau des Pflichtmoduls ist im Konzept genauer beschrieben.

2.4. Zielgruppe und Rahmenbedingungen

2.4.1. Zielgruppe

Das Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ mit Kompetenzfeststellung und anschließender arbeitgeberseitiger Zertifizierung ist obligatorisch für alle Beschäftigten, denen künftig der Dienstposten „Berufsberater/in in der BA“ bzw. „Berater/in Berufliche Rehabilitation und Teil-habe“ übertragen wird (siehe 1.)

2.4.2. Rahmenbedingungen

Bei dem Pflichtmodul handelt es sich um eine dienstlich veranlasste Qualifizierung. Sämtliche Bestandteile gelten daher als Arbeitszeit.

Es ist Aufgabe der zuständigen Führungskräfte, die notwendigen Rahmenbedingungen für ein störungsfreies Lernen während der Arbeitszeit sicherzustellen. Hierzu zählt auch die verpflichtende Freistellung für die Präsenz-, Online- und Selbstlernphasen. Bei Teilzeitbeschäftigten bzw. Beschäftigten mit Betreuungspflichten werden ergänzend Unterstützungsmöglichkeiten, wie z. B. Familienservice der BA oder mobiles Arbeiten, angeboten und bei kurzfristig fehlenden Betreuungsmöglichkeiten eine hybride Teilnahme an den Veranstaltungen am Campus Schwerin und Mannheim ermöglicht..

Die Präsenzmaßnahmen finden regulär an den beiden Campus Mannheim und Schwerin der HdBA statt. Für alle Gruppen gilt: Im individuellen Einzelfall ist bei vorhandenen Platzkapazitäten auch ein Gruppenwechsel unabhängig vom Standort möglich, sollte der erfolgreiche Abschluss des Pflichtmoduls gefährdet sein. Ausschließlich im Jahr 2025 finden zusätzlich Präsenzmaßnahmen in den RD Bezirken BY und BW statt.

2.4.3. ECTS-Punkte

Mit dem Pflichtmodul können 5 ECTS-Punkte erworben werden, die nach hochschulrechtlichen Bedingungen auf einen Studiengang anerkannt werden können. Die erworbenen ECTS-Punkte aus dem Pflichtmodul werden für das Zertifikatsprogramm „Professionelle Beratung“ anerkannt.

2.4.4. Lehrpersonal

Bis voraussichtlich Anfang 2025 (Abschluss der Welle 6 der Durchführung des Pflichtmoduls) wird die Lehre durch ein Lehrenden-Tandem bestehend aus einer Dozentin bzw. einem Dozenten der RD sowie einer Fachlehrkraft der HdBA durchgeführt. Ab der Verstetigung 2025 wird das Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ ausschließlich durch Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Lehrkräfte sowie Lehrendentandems bestehend aus zwei Fachlehrkräften der HdBA durchgeführt. Entsprechend laufen die Ermächtigungen für Stellen der Dozentinnen und Dozenten des Pflichtmoduls in den Regionen aus.

2.4.5. Durchführung

Das Pflichtmodul wird von der HdBA ab 2025 zentral organisiert durchgeführt. Aufgrund der flexiblen Rahmenbedingungen, ist darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte gleichermaßen für die Teilnahme gewonnen werden. Der Start ist für das I. Quartal 2025 geplant. Pro Jahr werden insgesamt 400 Teilnehmendenplätze angeboten

Beschäftigte der RD Bezirke NRW, H, RPS, BW und BY nehmen an den Qualifizierungsreihen in Mannheim teil und Beschäftigte aus den RD Bezirken N, NSB, BB, SAT und S in Schwerin.

Die Quotierung (auch überregional) wird acht Wochen vor dem Meldetermin an die HdBA aufgehoben, Quoten können bereits vorher an andere Regionaldirektionen abgegeben werden. Wenn die Quoten der jeweiligen RD nicht ausreichen, erfolgt die Abstimmung, Anmeldung und Einbuchung in dezentraler Verantwortung mit anderen RDn.

Die Durchführungstermine werden rechtzeitig von der HdBA bekannt gegeben.

2.4.6 Sonderregelung 2025:

In den RD Bezirken BW und BY sind nach Ende der Welle 6 des Pflichtmoduls „Erweiterte Beratungskompetenz“ noch mehr Personen zu zertifizieren als in den anderen RD Bezirken. Um dem besonderen Bedarf Rechnung zu tragen und die Fristen für die Zertifizierung einhalten zu können (Weisung 202006008 vom 25.06.2020), werden die Qualifizierungsreihen in 2025 abweichend zu den Regelungen unter 2.4.5 aufgeteilt.



Trotzdem werden alle Qualifizierungsreihen von der HdBA organisiert und dezentral in Abstimmung mit den beiden RD durchgeführt.

Die Regelungen zu Quotierung und Aufhebung der Quotierung gelten analog zu 2.4.5.

2.4.7 Zulassung

Für die Teilnahme am Pflichtmodul erfolgt die Zulassung gem. der jeweils gültigen Zulassungsordnung für das Kontaktstudium. Die Zugangsvoraussetzungen sind bereits bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigen.

2.4.8 Studiendauer und Teilzeitqualifizierung

Die reguläre Studiendauer von sechs Monaten kann für besondere Personengruppen, z. B. Teilzeitbeschäftigte, Menschen mit Behinderung, verlängert werden (Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium). Dies ist bei den Fristen gem. 2.2 zu berücksichtigen.

Es werden Qualifizierungsreihen für z. B. Teilzeitbeschäftigte oder Menschen mit Behinderung eingerichtet. Die Anzahl der Teilzeitqualifizierungsreihen wird seitens der HdBA auf Basis des von den Regionaldirektionen gemeldeten Bedarfs festgelegt.

3. Einzelaufträge

Die HdBA

- plant und organisiert die Qualifizierungsreihen sowie die Online-Supervisionsgruppen (Abruf aus dem bestehenden Rahmenvertrag), stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und führt die Qualifizierungsreihen durch.
- veröffentlicht die Termine für die Qualifizierungsreihen eines Jahres möglichst zu Ende Juni des Vorjahres. Lediglich für 2025 erfolgt die Veröffentlichung erst bis 30.09.2024.

Die Regionaldirektionen (RD)

- stellen sicher, dass die Agenturen (AA) die Rahmenbedingungen und Konzeptinhalte des Pflichtmoduls „Erweiterte Beratungskompetenz“ kennen.
- melden die Teilnehmenden mit einem entsprechenden Meldeformular mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Quartalsbeginn, in dem die Qualifizierungsreihe startet, an das virtuelle Postfach der HdBA; das Meldeformular wird auf den Intranetseiten der HdBA zur Verfügung gestellt.

- melden der HdBA bis zum 15.01. eines Jahres den voraussichtlichen Bedarf an (Teilzeit)Qualifizierungsplätzen für das jeweils folgende Jahr.

Die Geschäftsführungen der AA

- schaffen die notwendigen Rahmenbedingungen vor Ort und gewährleisten, dass die Teilnahme am Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ (Präsenz-, Online- und Selbstlernphasen) während der Arbeitszeit erfolgen kann und die Teilnehmenden im notwendigen Umfang von ihren Aufgaben entbunden werden;
- Die Internen Services Personal
- berücksichtigen die Zulassungsvoraussetzungen bei der Stellenbesetzung;
- melden die Teilnehmenden über das zur Verfügung gestellte Meldetemplate fristgerecht an die RD;
- überwachen die fristgerechte Teilnahme an dem Pflichtmodul „Erweiterte Beratungskompetenz“ und sprechen im Erfolgsfall die arbeitgeberseitige Zertifizierung aus;
- überwachen und begleiten bei Nicht-Bestehen der Kompetenzfeststellung die Vereinbarung und Umsetzung der individuellen Auflage, sofern sich die Beraterin bzw. der Berater gegen eine Wiederholung der Kompetenzfeststellung entschieden hat.
- erfassen nach erfolgreicher Kompetenzfeststellung die betriebliche Kompetenz in ERP.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Für die zentrale Koordination dieser Qualifizierungsreihen sowie die Planung und Organisation der Supervision sind zusätzliche Personalressourcen erforderlich, diese werden in den Personalhaushaltprozess 2025 eingebracht und stehen bis zu dessen Genehmigung unter Vorbehalt.



Darüber hinaus werden zusätzlich Mittel in den Sachhaushalt für die Supervision eingebracht.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift